

15

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_235/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Paula Z [REDACTED], [REDACTED], L [REDACTED] N [REDACTED]
H [REDACTED]-St [REDACTED]-House, Bi [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Der am 31. März 1878 in Schlesien geborene, im Jahre 1935 nach Palästina ausgewanderte Ehemann der Klägerin wurde seit seinem 61. Lebensjahr im Auswanderungsland ärztlich behandelt, weil er unter Gefäßsklerose und hohem Blutdruck litt. Er verstarb im Alter von 74 Jahren infolge eines Myocardinfarkts.

Die Entschädigungsbehörde hat den Erben des Verstorbenen für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Lebensende des Verfolgten eine Entschädigung wegen der Kreislauf- und Degenerationerscheinungen gewährt und ihrer Berechnung eine abgrenzbare verfolgungsbedingte Verschlimmerung der genannten Leiden mit einer Minderung

- 3 -

der Erwerbsfähigkeit von 40 % bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 50 % zugrunde gelegt.

Die Klägerin fordert jetzt eine Witwenrente, mit der Begründung, der Myocardinfarkt und das dem Tode des Ehemanns vorangegangene Herz- und Gefäßleiden seien auf die Verfolgung zurückzuführen. Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

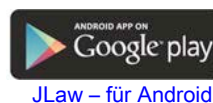
Mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision durch den Bundesgerichtshof zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Daß in diesem Verfahren die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Tode des Ehemanns der Klägerin unabhängig von der Entscheidung über die Ursachenfrage im Verfahren auf Entschädigung des Gesundheitsschadens zu beurteilen ist, bezweifelt auch die Beschwerde nicht. Sie meint aber, das Berufungsgericht hätte aufgrund des von Prof. Dr. Arnold erstatteten ärztlichen Gutachtens den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod auch in diesem Verfahren nicht verneinen dürfen. Mit diesem Einwand zeigt die Beschwerde aber keine für eine Mehrzahl von künftigen Entscheidungen bedeutsame Rechtsfrage auf.

Ob das Berufungsgericht das genannte Gutachten so verstehen konnte, daß die gesundheitliche Verfassung des Verstorbenen vor seinem Tode nicht mehr durch die vorangegangenen verfolgungsbedingten Belastungen nachteilig beeinflußt war, kann dahinstehen. Auch wenn diese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auslegung des Gutachtens § 285 ZPO verletzen würde, handelt es sich nur um eine für die Entscheidung des vorliegenden Falles bedeutsame Gesetzesverletzung. Im übrigen übersieht die Beschwerde, daß das Berufungsgericht in einer der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Würdigung der Tatsachen entscheidend darauf abgestellt hat, daß die Erkrankung des Verfolgten bis in sein hohes Alter einen langsamen und gleichmäßigen Verlauf genommen hat. Daß dieser Krankheitsverlauf nach Ansicht des Berufungsgerichts gegen eine meßbare Beeinflussung des Krankheitsverlaufs durch die Verfolgung spricht, kann auch die Beschwerde nicht in Zweifel ziehen.

Diese Erwägungen liegen auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung. Sie können deshalb vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG liegen somit nicht vor. Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maaß